

FMP Forderungsmanagement professionell

Fluggastrechte durchsetzen

So bleiben Sie auf dem Laufenden

SONDERAUSGABE

Entschädigung bei geschenkter Reise	1
Anspruch wegen Herabstufung	1
Keine wiederholte Ausgabe von Gutscheinen.....	2
Beurteilungsspielraum bei der Flugannullierung	2
Enteistung eines Flugzeugs.....	3
Personalmangel bei der Gepäckverladung	3
Verjährung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung	4
Wetterbedingte (Teil-)Annullierung von Flügen	4
Verjährung der Ansprüche auf Ausgleichszahlung.....	5
Wer zu spät kommt, hat trotzdem einen Erstattungsanspruch?	5
Was ist die maßgebliche Abflugzeit?	6
Reisegutschein statt Barerstattung	6
Fehlende Gepäckverlader	7
Pflicht zum Erscheinen bei vorheriger Beförderungsverweigerung	7
(Kein) Rückgriffsanspruch wegen der Kosten des staatlichen Rücktransports	8



Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Michael Bach
Chefredakteur
Telefon 02596 922-28
Fax 02596 922-80
E-Mail bach@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

► Fluggastrechte

Entschädigung bei geschenkter Reise

Art. 2 Buchst. g und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der VO (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen sind so auszulegen, dass eine Bordkarte einen „anderen Beleg“ i. S. d. erstgenannten Bestimmung darstellen kann, aus dem hervorgeht, dass die Buchung vom Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde, sodass davon auszugehen ist, dass ein Fluggast, der über eine Bordkarte verfügt, eine „bestätigte Buchung“ i. S. d. der letztgenannten Bestimmung für den betreffenden Flug hat, wenn kein außergewöhnlicher Umstand nachgewiesen wird. |

Nach dem EuGH (6.3.25, C-20/24, Abruf-Nr. 247649) ist dann Art. 3 Abs. 3 der o. g. Verordnung dahin auszulegen, dass ein Fluggast nicht als i. S. dieser Bestimmung kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist, reisend gilt, wenn das Reiseunternehmen den Flugpreis an das ausführende Luftfahrtunternehmen zu marktüblichen Bedingungen zahlt und der Preis für die Pauschalreise nicht vom Fluggast, sondern von einem Dritten an das Reiseunternehmen gezahlt wird. Das Luftfahrtunternehmen muss nach den im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten beweisen, dass der Fluggast kostenlos oder zu dem reduzierten Tarif gereist ist.

MERKE | Wer eine Flugreise geschenkt bekommt, muss also auf die Entschädigung wegen einer Verspätung nicht verzichten. Vielmehr kann er diese in gleicher Weise geltend machen, als hätte er das Ticket selbst erworben.

► Fluggastrechte

Anspruch wegen Herabstufung

Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO findet bei einer aus mehreren Flügen bestehenden Beförderung nur auf diejenigen Flüge Anwendung, auf denen der Fluggast in eine niedrigere Klasse verlegt worden ist, nicht hingegen auf andere Flüge, zu denen der Flugschein den Fluggast ebenfalls berechtigt. |

Wegen einer Flugverspätung wurde der auf First Class gebuchte Kläger umgebucht, wobei nur ein Platz in der Economy Class frei war. Nach dem BGH (5.11.24, X ZR 10/24, Abruf-Nr. 247268) richtet sich der Anspruch auf Entschädigung allein gegen das Luftfahrtunternehmen, das den von der Herabstufung betroffenen Flug durchführt, und bezieht sich auch nur auf die Teilstrecke.

MERKE | Nach st. Rspr. des EuGH stellt im Zusammenhang mit Ausgleichsansprüchen wegen Annullierung oder Verspätung ein Flug mit Umsteigen, der Gegenstand einer einzigen Buchung war, eine Gesamtheit dar, sodass die Anwendbarkeit der Verordnung unter Berücksichtigung des ersten Abflugorts und des Endziels des Flugs zu beurteilen ist (EuGH NJW 19, 2595; BGH NJW-RR 22, 1216). Dies gilt aber nur für die Zwecke des Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 Fluggastrechte-VO. Im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 2 Fluggastrechte-VO sind die einzelnen Teilstrecken hingegen auch bei einheitlicher Buchung jeweils gesondert zu betrachten.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 247649

**Geschenkte Tickets
sind ebenso viel
wert, wie gekaufte**



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 247268

So sieht es der EuGH

► Fluggastrechte

Keine wiederholte Ausgabe von Gutscheinen

| Annulliert das Luftfahrtunternehmen einen Flug, kann der Gläubiger auch dann die Erstattung des Flugpreises in Geld verlangen, wenn er den Flugpreis mittels eines Gutscheins bezahlt hat, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der früheren Annullierung eines vom Gläubiger vollständig bezahlten Flugs ausgestellt hat. |

Die Bedingung im erteilten Gutschein, im Fall einer Annullierung des mittels des Gutscheins gebuchten Flugs werde wiederum ein Gutschein erteilt, ändert nach dem BGH (16.1.25, IX ZR 236/23, Abruf-Nr. 246230) hieran nichts. Die Klausel verstöße gegen zwingendes Recht der Fluggastrechteverordnung (Art. 15 Fluggastrechte-VO), weil die Fluggäste trotz der Gutscheinregelung in den AGB nach Art. 8 Fluggastrechte-VO einen vollständigen Erstattungsanspruch hätten und ist daher unwirksam. Die Erteilung eines Gutscheins ist nach Annullierung eines Flugs grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Fluggasts möglich. Daran fehlte es im konkreten Fall.

MERKE | Schließt ein Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens einen neuen Beförderungsvertrag ab, handelt es sich bei den Beförderungsansprüchen nach dem BGH um Masseverbindlichkeiten, auch wenn der Flugpreis mittels eines Gutscheins bezahlt wird, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der Annullierung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gebuchten und bezahlten Flugs dem Gläubiger ausgestellt hat.

► Fluggastrechte

Beurteilungsspielraum bei der Flugannullierung

| Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem außergewöhnlichen Umstand und der Annullierung eines Flugs kann auch zu bejahen sein, wenn sich das Luftfahrtunternehmen entschließt, einzelne Flüge am Tag des außergewöhnlichen Umstands nicht mehr durchzuführen, um eine Annullierung oder große Ankunftsverspätung am Folgetag zu vermeiden. |

Wenn ein außergewöhnlicher Umstand dazu führt, dass nicht alle vorgesehenen Flüge stattfinden können, ist dem Luftverkehrsunternehmen nach Auffassung des BGH (24.9.24, X ZR 136/23, Abruf-Nr. 244500) bei der Beurteilung der zweckmäßigen Maßnahmen ein Spielraum zuzubilligen. Das Luftfahrtunternehmen hatte sowohl den von dem Fluggast gebuchten und wegen der Wetterbedingungen bei den Vorflügen sowie der dadurch bedingten Verschiebungen von Slotzuweisungen nur verspätet durchführbaren Flug nach Hamburg als auch den vom Nachtflugverbot betroffenen Rückflug nach Stuttgart annulliert, um eine Durchführung der am Folgetag für das betroffene Flugzeug vorgesehenen Flugumläufe ab Stuttgart sicherzustellen. Das hat der BGH als zulässige und vom Ermessensspielraum getragene Entscheidung akzeptiert.

Beachten Sie | Liegt in diesem Sinne ein außergewöhnlicher Umstand vor, scheidet eine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechte-VO aus.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 246230

Masseverbindlichkeiten



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 244500

► Fluggastrechte

Enteisung eines Flugzeugs

| Die notwendige Enteisung eines Flugzeugs vor dem Start ist an Flughäfen und in Zeiten, in denen mit winterlichen Temperaturen zu rechnen ist, kein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO. |

Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der Fluggastrechte-VO wegen einer Flugverspätung zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung des Flugs auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Außergewöhnliche Umstände können nach dem BGH (27.8.24, X ZR 146/23, Abruf-Nr. 243918) im Einzelfall auch im Hinblick auf solche Vorgänge vorliegen, die grundsätzlich zur normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens gehören, etwa das Betanken des Flugzeugs oder die Verladung von Gepäck, wenn dabei ein Problem auftritt, das seinerseits auf außergewöhnlichen Umständen beruht, wie etwa auf einem allgemeinen Ausfall des Versorgungssystems oder einem allgemeinen Mangel an Personal, das vom Betreiber des Flughafens verwaltet wird (EuGH NJW-RR 22, 1573).

MERKE | Die Enteisung eines Flugzeugs vor dem Start dient der Gewährleistung eines technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustands des Flugzeugs und ist deshalb allerdings ebenso wenig ein außergewöhnliches Ereignis wie die Wetterlage im Winter, die eine Enteisung erforderlich macht.

► Fluggastrechte

Personalmangel bei der Gepäckverladung

| Bei einem Mangel an Personal bei dem für die Gepäckverladung in die Flugzeuge verantwortlichen Flughafenbetreiber handelt es sich um einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne der Fluggastrechte-Verordnung. |

Das Luftfahrtunternehmen, dessen Flug aufgrund eines solchen außergewöhnlichen Umstands eine große Verspätung hatte, muss nach dem EuGH (16.5.24, C-405/23, Abruf-Nr. 244142) jedoch zur Befreiung von seiner Pflicht zu Ausgleichszahlungen an die Fluggäste gemäß Art. 7 der Verordnung nachweisen, dass sich dieser Umstand auch nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären und dass es gegen dessen Folgen die der Situation angemessenen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hat.

MERKE | Fluggäste verspäteter Flüge können nach dem EuGH im Hinblick auf die Anwendung des in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden und diesen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, also wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen muss jedoch keine Ausgleichszahlungen leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Enteisung kein
außergewöhnlicher
Umstand



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 243918

Weder Wetter noch
Enteisung sind
außergewöhnliche
Ereignisse



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 244142

Rechte von Flug-
gästen und Luft-
fahrtunternehmen

► Fluggastrechte

Verjährung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung

| Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte-VO unterliegen auch dann der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB, wenn der annullierte oder verspätete Flug für den Fluggast Teil einer Pauschalreise war. |

Nach dem EuGH bestimmt sich die Frist, in der Klagen auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte-VO erhoben werden müssen, nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Klageverjährung (EuGH 22.11.12, C-139/11). Wie der BGH (4.6.24, X ZR 62/23, Abruf-Nr. 242432) nun entschieden hat, richtet sich die Verjährung damit mangels einer Sonderverjährungsvorschrift auch dann nach §§ 195, 199 BGB, wenn es sich um eine Pauschalreise handelt. Er hatte dies schon für den Fall entschieden, dass keine Pauschalreise vorliegt (BGH NJW 10, 1526).

MERKE | Gegen eine Anwendung von § 651j BGB, der eine kurze zweijährige Verjährungsfrist vorsieht, spricht der Wortlaut der Vorschrift. § 651j S. 1 BGB bezieht sich auf die in § 651i Abs. 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Reisenden. Dazu gehören Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechte-VO aber gerade nicht. Aufgrund der vorherrschenden echten Anspruchskonkurrenz ist die Verjährungsfrist auch für jeden Anspruch gesondert zu bestimmen.

► Fluggastrechte

Wetterbedingte (Teil-)Annullierung von Flügen

| Zum Beweis, dass bei einer wetterbedingten allgemeinen Reduzierung der Flugrate eine Annullierung eines einzelnen Flugs auf einen außergewöhnlichen Umstand gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-VO zurückgeht, muss das Luftfahrtunternehmen im Rahmen der ihm zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen beweisen, dass unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit der Fluggäste die Annullierung gerade dieses Flugs für diese hinnehmbar war. |

Mit dem BGH (NJW 13, 374) geht das AG Düsseldorf (25.3.24, 37 C 268/23) davon aus, dass dem Luftfahrtunternehmen ein Beurteilungsspielraum zusteht. Dabei müsse aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Gericht in die Lage versetzt werden, eigenständig zu prüfen, ob das Luftfahrtunternehmen angemessene Beurteilungsmaßstäbe angelegt hat. Das Luftfahrtunternehmen bleibt daher beweisfällig, wenn nach der Vernehmung seines Mitarbeiters als Zeuge offenbleibt, welche weiteren Flüge vom selben Flughafen an dem jeweiligen Tag geplant waren und welche Kriterien im Einzelfall an die Annullierungsentscheidung angelegt worden sind.

MERKE | Ein allgemein gehaltener Verweis auf üblicherweise angewandte Kriterien und eine softwaregestützte Auswahl genügen dem OLG nicht, um der Darlegungs- und Beweislast zu genügen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 242432

Gesetzeswortlaut
eindeutig

Luftfahrtunternehm-
en steht Beurtei-
lungsspielraum zu

Allgemeiner Verweis
genügte nicht

► Fluggastrechte

Verjährung der Ansprüche auf Ausgleichszahlung

└ Ansprüche auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte-VO unterliegen auch dann der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB, wenn der annullierte oder verspätete Flug für den Fluggast Teil einer Pauschalreise war. ┘

Nach der Systematik des Allgemeinen Teils des BGB gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB in der Regel auch über das BGB hinaus für alle Ansprüche des Privatrechts, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind. Demgemäß hat der BGH (10.12.09, Xa ZR 61/09) bereits entschieden, dass Ansprüche aus Art. 5 und Art. 7 Fluggastrechte-VO der Verjährungsfrist nach § 195 und § 199 Abs. 1 BGB unterliegen, wenn der Flug nicht Teil einer Pauschalreise war. Der BGH (4.6.24, X ZR 62/23, Abruf-Nr. 242432) erstreckt diese Sichtweise nun auch auf die Pauschalreisen. Gegen die Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist aus § 651j S. 1 BGB spreche schon dessen Wortlaut. Auch aus Art. 14 Abs. 5 S. 3 der Pauschalreiserichtlinie und Art. 3 Abs. 5 S. 2 der Fluggastrechte-VO ergebe sich nichts anderes.

MERKE ┘ Nach der Rechtsprechung des EuGH bestimmt sich die Frist, innerhalb derer Klagen auf Ausgleichszahlung nach Art. 5 und Art. 7 der Fluggastrechte-VO erhoben werden müssen, nach den Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Klageverjährung (EuGH 22.11.12, C-139/11).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 242432

Diese Frist sieht der
EuGH

► Fluggastrechte

Wer zu spät kommt, hat trotzdem einen Erstattungsanspruch?

└ Eine Fluggesellschaft schuldet als Schadenersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Beförderungsvertrag die Rückerstattung der Kosten des Flugscheins, wenn nach Erwerb des Tickets nur noch wenige Minuten Zeit zum Einchecken besteht, der Fluggast auf diesen Umstand nicht vor Buchung ausdrücklich hingewiesen wird und der Fluggast wegen Verfehlens des rechtzeitigen Eincheckens den Flugschein für den gebuchten Flug nicht nutzen kann. ┘

Im Fall des AG Düsseldorf (17.6.24, 37 C 294/24, Abruf-Nr. 242691) erwarb der Fluggast um 12:06 Uhr online ein Ticket für einen Flug um 13:10 Uhr. Die Buchungsbestätigung erhielt er um 12:09 Uhr. Weder ein Online-Check-in noch ein Check-in am Schalter waren dann aber tatsächlich möglich, da diese um 12:10 Uhr schlossen. Der Flug konnte daher nicht angetreten werden.

MERKE ┘ Das AG war der Auffassung, die Fluggesellschaft hätte den Fluggast darauf hinweisen müssen, dass er realistischere keine Möglichkeit zum Check-in mehr hatte. Zwischen Online-Buchung und dem Ende der Online-Check-in-Zeit müssten deshalb mindestens fünf Minuten liegen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 242691

Es muss genug Zeit
für den Check-in
bleiben

► Fluggastrechte

Was ist die maßgebliche Abflugzeit?

| Bei Flugverbindungen ist bei Prüfung des Zeitkorridors des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) iii) der Fluggastrechte-VO auf die planmäßige Abflugzeit am Ausgangs-Flughafen, nicht auf die am Umsteige-Flughafen abzustellen. |

Im Fall des AG Köln (10.4.24, 149 C 606/23, Abruf-Nr. 242692) konnte der erste von zwei gemeinsam gebuchten Flügen planmäßig starten, während der Anschlussflug wegen eines Blitzeinschlages annulliert wurde. Die Fluggesellschaft bot den Fluggästen Ersatzflüge an, wonach Abflugzeit 40 Minuten und die Ankunftszeit nur 1 Std. und 40 Min. später lag. Der Fluggast machte geltend, dass der Anschlussflug erst mehr als eine Stunde später (20:00 Uhr statt 18:15 Uhr) startete. Darauf kommt es aber nach dem AG nicht an, sodass der Anspruch verweigert wurde.

MERKE | Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) iii) der Fluggastrechte-VO wird den betroffenen Fluggästen bei Annullierung eines Flugs vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Art. 7 der Fluggastrechte-VO eingeräumt. Ausnahme: Die Fluggäste werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

► Fluggastrechte

Reisegutschein statt Barerstattung

| Im Fall der Annullierung eines Fluges durch das ausführende Luftfahrtunternehmen ist davon auszugehen, dass der Fluggast sein „schriftliches Einverständnis“ mit einer Erstattung der Flugscheinkosten in Form eines Reisegutscheins erteilt hat, wenn er auf der Website des Luftfahrtunternehmens ein Online-Formular ausgefüllt und darin diese Erstattungsmodalität unter Ausschluss der Auszahlung eines Geldbetrags gewählt hat. |

Der EuGH (21.3.24, C-76/23, Abruf-Nr. 242585) postuliert allerdings als Voraussetzung, dass der Fluggast in der Lage gewesen sein muss, eine zweckdienliche und informierte Wahl zu treffen und somit der Erstattung seiner Flugscheinkosten in Form eines Reisegutscheins anstelle eines Geldbetrags nach Aufklärung zustimmt. Dies setze wiederum voraus, dass das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast in lauterer Weise klare und umfassende Informationen über die verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Erstattungsmodalitäten gegeben hat.

MERKE | Die verschiedenen Optionen ergeben sich aus Art. 7 Abs. 3 der Fluggastrechte-VO. Die Ausgleichszahlungen erfolgen danach durch Barzahlung, durch elektronische oder gewöhnliche Überweisung, durch Scheck oder, mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts, in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp
 Abruf-Nr. 242692

Grundsatz und
Ausnahme



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp
 Abruf-Nr. 242585

Art. 7 Abs. 3
Fluggastrechte-VO
entscheidend

► Fluggastrechte

Fehlende Gepäckverlader

| Geht eine Verspätung auf fehlendes Flughafenpersonal für die Gepäckverladung zurück, kann darin ein außergewöhnlicher Umstand liegen, der Ausgleichsansprüche wegen großer Flugverspätung ausschließen kann. |

Das hat der EuGH (16.5.24, C-405/23) entschieden. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nach Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-VO nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach Art. 7 der VO zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Außergewöhnlich sei ein Umstand, wenn er weder seiner Natur noch seiner Ursache nach Teil der regelhaften Ausübung der Tätigkeit der Fluggesellschaft und andererseits von ihr tatsächlich nicht beherrschbar sei. Letztlich darf es keine zumutbaren Maßnahmen geben, um dem Mangel seitens der Fluggesellschaft abzuhelpen.

MERKE | Die vom EuGH genannten Aspekte zur Entlastung von der Ausgleichspflicht müssen dargestellt, bewiesen und vom nationalen Gericht gewürdigt werden.

► Fluggastrechte

Pflicht zum Erscheinen bei vorheriger Beförderungsverweigerung

| Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das einen Fluggast im Voraus darüber unterrichtet hat, dass es ihm gegen seinen Willen die Beförderung auf einem Flug verweigern werde, für den er über eine bestätigte Buchung verfügt, muss dem Fluggast eine Ausgleichszahlung leisten, selbst wenn er sich nicht unter den in Art. 3 Abs. 2 der Fluggastrechte-VO genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat. |

Der EuGH (26.10.23, C-238/22, Abruf-Nr. 238300) setzt damit seine verbraucherfreundliche Rechtsprechung zur Fluggastbeförderung fort. Im konkreten Fall hatte die Fluggesellschaft einen Fluggast umgebucht, ihn aber nicht darüber informiert. Auf seine Rückfrage wurde im zugleich mitgeteilt, dass er für den gebuchten Rückflug gesperrt sei, weil er zum umgebuchten Flug nicht erschienen sei. Es sei nicht mehr möglich, den Rückflug anzutreten.

MERKE | Zugleich hat der EuGH entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. i der Verordnung Nr. 261/2004 wie folgt auszulegen ist: Diese Bestimmung, die eine Ausnahme vom Ausgleichsanspruch der Fluggäste im Fall der Annullierung eines Flugs vorsieht, regelt nicht den Fall, dass ein Fluggast – wie im konkreten Fall für den Rückflug – mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit darüber unterrichtet wurde, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn gegen seinen Willen nicht befördern werde, sodass ihm ein Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung i. S. d. Art. 4 der Verordnung zusteht.

Außergewöhnliche Umstände

Beweislast



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/fmp
Abruf-Nr. 238300

So ist die Vorschrift auszulegen

► Fluggastrechte

(Kein) Rückgriffsanspruch wegen der Kosten des staatlichen Rücktransports

Ein Fluggast, der sich im Anschluss an die Annullierung seines Rückflugs für einen staatlich organisierten Repatriierungsflug anmeldet und dafür einen verpflichtenden Unkostenbeitrag an den Staat leisten muss, hat gegenüber der Fluggesellschaft, die seinen Flug hätte durchführen sollen, keinen Anspruch auf die Erstattung dieser Kosten.

Um vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die Kosten ersetzt zu bekommen, kann sich dieser Fluggast vor einem nationalen Gericht nach dem EuGH (8.6.23, C-49/22, Abruf-Nr. 237843) aber darauf berufen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen seiner Pflicht nicht nachgekommen ist

- die Flugscheinkosten zu dem Preis zu erstatten, zu dem der Flugschein erworben wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan zwecklos gewordene Reiseabschnitte und
- Unterstützungen nach Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung zu gewährleisten, einschließlich seiner Pflicht, die Fluggäste zu informieren.

MERKE | Dieser Kostenersatz muss nach dem EuGH jedoch auf das begrenzt sein, was sich unter den Umständen jedes einzelnen Falls als notwendig, angemessen und zumutbar erweist, um das Versäumnis des ausführenden Luftfahrtunternehmens auszugleichen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/fmp

Abruf-Nr. 237843

**Begrenzung des
Kostenersatzes**

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „FMP“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-99, E-Mail: fmp@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter fmp.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2007)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „FMP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „FMP“ auch auf facebook.com/fmp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte
auf iww.de/newsletter:

- FMP-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

FORDERUNGSMANAGEMENT PROFESSIONELL (ISSN 1864-9769)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de,
Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Ständige Autoren | VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz (Schriftleiter); LRD Franz-Josef Theis, Koblenz

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 24,30 EUR einschließlich Versand und
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien
sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist
nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie
machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleich-
zeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, FMP 21, 20“ oder „FMP 21, 20“

Bildquellen | Titelseite: © ibreakstock – stock.adobe.com; Umschlagseite 2: Irma Korthals (Bach), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13,
E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

FMP Forderungsmanagement professionell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

Ihr Abo enthält:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:
www.de/iww/login
 Sie haben noch kein IWW Konto?
 Dann registrieren Sie sich zunächst unter:
www.de/iww/register

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
 max.muellermann@kanzlei.de

☐ Angemeldet bleiben

Mein Konto

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:
www.de/iww/mein-konto
 oder geben Sie den Link www.de/kundencenter ein.

Kurzanleitung herunterladen unter:
www.iww.de/s7219